

(4) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine.

§ 37

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

XI. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 38

Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 39

(1) Nach der Zählung der Stimmzettel stellt der Wahlvorsteher für jeden Stimmzettel fest, ob er gültig oder ungültig ist.

(2) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die gültigen und ungültigen Stimmen und addiert sie. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und den Mitgliedern des Wahlvorstandes, die die Listen führen, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 40

(1) Entstehen Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Die Stimmzettel, die der Wahlvorstand für ungültig erklärt, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzuführen, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind.

§ 41

(1) Mit Ausnahme der vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind alle übrigen Stimmzettel von dem Wahlvorsteher dem Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Wahlniederschrift mit den dazu gehörenden Schriftstücken, die fortlaufend zu nummerieren sind, ist von dem Wahlvorsteher bis spätestens zum Mittag des auf den Wahltag folgenden Tages bei dem Wahlleiter einzureichen.

(3) Unmittelbar nach der Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorsteher dieses seinem Wahlleiter mitzuteilen. Die Wahlleiter der Gemeinden melden das Gesamtergebnis ihres Wahlgebietes dem Wahlleiter des Landkreises. Die Wahlleiter der Land- und Stadtkreise teilen das Gesamt- >ahlergeb-

nis ihrer Wahlgebiete dem Wahlleiter des Landes mit. Die Wahlleiter des Landes übermitteln die Wahlergebnisse in den Ländern dem Wahlleiter der Republik.

§ 42

(1) Die Wahlleiter der Gemeinden und Stadtkreise prüfen nach den Wahlniederschriften die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl und berichtigen Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten; alsdann stellen sie das endgültige Gesamtergebnis der Wahl fest.

(2) Die Weitergabe des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 41 Abs. 3.

§ 43

Die Wahlleiter haben die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

XII. Gültigkeit der Wahl

§ 44

Das festgestellte Wahlergebnis wird bekanntgegeben für die Volkskammer vom Wahlausschuß der Republik, für die Landtage vom Wahlausschuß des Landes, für die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen von dem Wahlausschuß der Land- und Stadtkreise und für die Gemeindevertretungen von dem Wahlausschuß der Gemeinde.

§ 45

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von den Parteien oder Vereinigungen, die Wahl Vorschläge gemacht haben, binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 46

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl hat der Wahlleiter beim ersten Zusammentritt der Vertretungskörperschaft dieser zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß über den Einspruch ist demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, unverzüglich zuzustellen.

§ 47

(1) War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist nur deren Wahl für ungültig zu erklären.

(2) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet oder wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt ist, so benennt diejenige Vereinigung, die ihn benannt hat, den Nachfolger.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten nachträglich entfallen, wenn dieser stirbt oder aus anderen Gründen nachträglich ausscheidet. Das Entfallen der Voraussetzungen oder das nachträgliche Ausscheiden ist durch Beschluß der Vertretungskörperschaft festzustellen.